

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2012

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	25.06.2012
Rat	28.06.2012

Beschluss:

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 GemHVO Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten beabsichtigten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2012.

Begründung

Gemäß § 22 GemHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen grundsätzlich übertragbar. Mit der Einführung des NKF ist bezüglich der Wirkung der übertragenen Haushaltsmittel ein Paradigmenwechsel erfolgt. Entsprechend den Grundsätzen des Ressourcenverbrauchskonzeptes wird nunmehr das Ergebnis des Jahres belastet, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Die Ermächtigungsübertragung aus 2011 führt dementsprechend zu einer wirtschaftlichen Belastung im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2012

Sowohl die GO als auch die GemHVO gehen davon aus, dass der Haushalt vor Beginn des betreffenden Jahres in Kraft tritt, die Erstellung der Jahresrechnung und damit die Entscheidung über die Ermächtigungsübertragung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Aus diesem Grunde ist in § 43 Abs. 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben, dass in Höhe der übertragenen Aufwandsermächtigungen eine Deckungsrücklage zu bilden ist. Diese ist Bestandteil des Eigenkapitals (allgemeine Rücklage) und entsprechend der Inanspruchnahme aufzulösen. Sie dient somit dem Ausgleich der übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, aus den im Haushaltsjahr 2011 nicht in Anspruch genommene Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in begründeten Fällen Ermächtigungen zur Verstärkung der Haushaltsansätze nach 2012 zu übertragen. Gem. § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

a) Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2012 (Anlage 1):

In der Anlage 1 ist – analog der Darstellung in den vergangenen Jahren – innerhalb des jeweiligen Teilplans zunächst die Sortierung nach den Bedarfsträgerämtern und anschließend die zugrunde liegenden Teilplanzeilen mit den jeweils insgesamt vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen einschl. den Ergebnissen aus der Bewirtschaftung dargestellt. Darunter ist der jeweils zur Übertragung vorgesehene Gesamtbetrag auf die Einzelzwecke aufgeteilt.

In Einzelfällen kann die zu übertragene Ermächtigung in einer Teilplanzeile höher sein als die in der Vorspalte ausgewiesene „mögliche Übertragung.“ Die für die zwingende Übertragung zweckgebundener Mittel benötigte Ermächtigung steht dann jedoch immer im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilplans zur Verfügung. In der am Ende jedes Teilplans ausgewiesenen „Summe Teilplan“ ist dies jeweils erkennbar.

Die Zusammenstellung enthält unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltssituation nur solche Übertragungen, die zur Weiterführung begonnener Aufgaben zwingend erforderlich sind. Auch die nicht verbrauchten Ansätze des Jahres 2011 aus dem politischen Veränderungsnachweis sowie dem Bürgerhaushaltsverfahren werden übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2012 belaufen sich per Saldo auf 16,5 Mio. Euro. Davon entfallen

- 9,7 Mio. Euro auf originäre Übertragung von Haushaltsmitteln
- 6,8 Mio. Euro auf Übertragungen für zweckgebundene Aufwendungen
- = 16,5 Mio. Euro Gesamtsumme

In Höhe der übertragenen Aufwandsermächtigungen wird – wie ausgeführt - in der Schlussbilanz für das Haushaltsjahr 2011 eine Deckungsrücklage in entsprechender Höhe gebildet. Die Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten des Jahres 2012.

b) Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2012 (Anlage 2):

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Hj. 2011 dargestellt, bei denen

die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden regelmäßig nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine zusätzliche Begründung verzichtet.

Nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2011 abgerechnet wurden.

In der Summe handelt es sich um insgesamt 226,6 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2012 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen Kreditermächtigungen aus 2011 in Höhe von rd. 76,1 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere Finanzierungsmittel i. H. v. rd. 7,1 Mio. Euro aus Einzahlungen, die sich ebenfalls jahresbezogen verschoben haben, können zusätzlich zur Deckung herangezogen werden. Die Finanzierung der weiteren benötigten Zahlungsmittel muss – soweit nicht weitere spezifische Einzahlungen für die Maßnahmen zur Verfügung stehen – aus liquiden Mitteln erfolgen. Damit kein Liquiditätsengpass entsteht, wird die Verwaltung die übertragenen Mittel zunächst sperren, um hierüber den Liquiditätsabfluss zu steuern. Die Freigabe der Mittel erfolgt nur insoweit, als es die aktuelle Liquiditätslage zulässt. Wenn die Zahlungsentwicklung es erfordert, wird die Verwaltung darüber hinaus prüfen, ob und inwieweit laufende Investitionsmaßnahmen zeitlich gestreckt oder neue Maßnahmen in das Folgejahr verschoben werden können.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2012ff entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlagen